

Schwangerschaft und Geburt

Beratung und Hilfen



SCHWANGERSCHAFT

In diesem Leitfaden erhalten Sie die wichtigsten Informationen zur Gesetzeslage sowie nützliche Adressen und Links rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt. Auf vielen Webseiten können Sie Anträge und Formulare herunterladen. Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Informationen z.B. über Hebammen und Geburtsvorbereitungskurse finden Sie auch auf unserer Homepage www.profamilia.de bei »Schwangerschaft«.



1. Bundesstiftung »Mutter und Kind«

Schwangere Frauen, die sich in einer besonderen Notlage befinden und unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen, können gegebenenfalls finanzielle Hilfen aus der Bundesstiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens« beantragen.

Der Antrag an die Stiftung muss vor der Geburt bei einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle gestellt werden, in dem Bundesland, in dem die Frau gemeldet ist.

Zuschüsse werden gewährt für Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt, der Betreuung und der Erziehung des Kleinkindes stehen. Auf Zuschüsse besteht allerdings kein Rechtsanspruch, die Stiftung leistet immer nachrangig zu den öffentlich geförderten Leistungen.

Maßgebend für die Antragstellung sind die monatlichen Einkünfte (Lohn/Gehalt, Vermögen, Kindergeld etc.) und Ausgaben (Miete, Nebenkosten, Versicherungen, Darlehen etc.)

Ob in Ihrem Fall eine Aussicht auf Bewilligung besteht, erfahren Sie in einem Beratungsgespräch bei der pro familia Mainz oder einer anderen Schwangerenberatungsstelle.

Weitere Infos:

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/
infobroschuere

2. Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld erhalten erwerbstätige Frauen, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (freiwillige oder pflichtversicherte Mitglieder).

Das Mutterschaftsgeld gilt als Ersatz für entgangenen Lohn während der Schutzfristen und beträgt höchstens 13 € pro Tag. Übersteigt das Einkommen diesen Betrag, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Differenzbetrag zu zahlen. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss sind steuer- und sozialabgabefrei. Das Mutterschaftsgeld ist in Höhe Ihres bisherigen Nettoeinkommens. Auch Studentinnen, die geringfügig beschäftigt und selbst bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse.

Das Mutterschaftsgeld wird während der Schutzfristen 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung gezahlt. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Geburt.

Beamtinnen erhalten an Stelle des Mutterschaftsgeldes weiterhin ihre Dienst- oder Anwärterbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

Frauen, die Arbeitslosengeld I beziehen, erhalten Mutterschaftsgeld durch die gesetzliche Krankenkasse. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dem Betrag des Arbeitslosengeldes.

Vom Bundesversicherungsamt (BVA) erhalten familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung oder privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen einmalig ein Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 €.

Dies gilt auch für Studentinnen, die geringfügig beschäftigt sind und nicht selbst, sondern bei Familienangehörigen mitversichert sind (Eltern, erwerbstätige Ehepartner).

Ein formloser Antrag ist zu stellen beim:
Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Telefon: (02 28) 6 19-0
Telefax: (02 28) 6 19 18 77
E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de
www.mutterschaftsgeld.de

Für die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes ist die **Struktur- und Genehmigungsdirektion** (Gewerbeaufsicht) zuständig:
Kaiserstraße 31
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 9 60 30-0
Telefax: (0 61 31) 9 60 30-99
www.sgdsued.rlp.de



3. Elterngeld

Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die in den ersten 14 Lebensmonaten ihr Kind vorrangig selbst betreuen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden in der Woche ist zulässig.

Anspruch auf Elterngeld hat, wer einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst betreut.

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbständige und erwerbslose Elternteile, Studierende, Auszubildende und Adoptiveltern.

Alle berechtigten Eltern erhalten einen Mindestbetrag von 300 € monatlich. Dieser wird in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes gezahlt, unabhängig davon, ob sie vor der Geburt erwerbstätig waren oder nicht (auch für Hausfrauen und -männer, Studierende, Kleinstverdiener).

Das Elterngeld wird in Höhe des Mindestbetrags von 300 € vollständig als „sonstiges Einkommen“ auf die laufenden SGB-II-Leistungen angerechnet, es sei denn, der/die Antragsteller/in, hat vor der Geburt gearbeitet und einen Elterngeldanspruch erworben, dann wird ein „Freibetrag“ von max. 300 € angerechnet.

Bei der Berechnung des Elterngelds für Erwerbstätige wird deren Bruttoeinkommen zugrunde gelegt, von dem eine Pauschale in Höhe von 21% für die gesetzlichen Sozialversicherungen abgezogen wird. Je nach Höhe des so errechneten Nettoeinkommens, beträgt das Elterngeld zwischen 65 und 67% des Nettoeinkommens, mindestens aber 300 € und höchstens 1800 €. Für Geringverdiener erhöht sich der Prozentsatz.

Das Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet.

Den Geschwisterbonus erhalten Familien mit mehr als einem Kind. Das zustehende Elterngeld wird um 10%, mindestens aber um 75 € im Monat erhöht. Bei zwei Kindern besteht der Anspruch

auf den Erhöhungsbetrag so lange, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind.

Das Elterngeld kann bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden. Eine Person kann bis zu 24 Monaten die Hälfte des Elterngeldes beziehen, eine alleinerziehende Person bis zu 28 halbe Monatsbeiträge.

Beide Partner können die Monatsbeiträge auch gleichzeitig ausgezahlt bekommen, dann reduziert sich die Zahl der Monate entsprechend. Wenn also beide Eltern z.B. in den ersten 7 Monaten gleichzeitig Elterngeld beziehen, sind die Beträge für 14 Monate verbraucht.

Erwerbstätige Alleinerziehende erhalten die vollen 14 Monate Elterngeld.

Der Antrag auf Elterngeld wird Ihnen in Rheinland-Pfalz ca. drei Wochen nach Vorlage der Geburtsurkunde zugeschickt.

Die Elterngeldstelle in Mainz ist beim:

Amt für soziale Leistungen

Kaiserstraße 3-5

55116 Mainz

Telefon: (0 61 31) 12 37-00, -01, -10, -12, -13

Telefax: 12 37 29

E-Mail: amt-fuer-soziale-leistungen@stadt.mainz.de

www.mainz.de



4. Elternzeit

Elternzeit kann bis zu drei Jahren beansprucht werden. Eltern können diese Zeit gemeinsam oder einzeln in Anspruch nehmen. Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, also auch bei einem befristeten Vertrag, einer Teilzeitbeschäftigung oder einem Minijob. Auch Auszubildende, StudentInnen und HeimarbeiterInnen haben Anspruch auf Elternzeit. Liegt ein befristeter Arbeitsvertrag vor, verlängert sich dieser allerdings nicht durch die Elternzeit.

Die Elternzeit muss spätestens 7 Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber schriftlich beantragt werden. Mit der schriftlichen Anmeldung muss für die nächsten zwei Jahre verbindlich festgelegt werden, für welchen Zeitraum die Elternzeit genommen wird. Ein Jahr Elternzeit kann, mit Zustimmung des Arbeitgebers, bis zum 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden. In der Elternzeit besteht Kündigungsschutz.

Während der Elternzeit kann eine zulässige Teilzeitarbeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeführt werden.

Weitere Infos:

www.familien-wegweiser.de

5. Kindergeld

Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt für Kinder bis zum 18. Lebensjahr bzw. für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr (abhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung). Es beträgt

für das erste und zweite Kind 184 €

für das dritte Kind 190 €

für jedes weitere Kind 215 €

Den Antrag können Sie bei der Familienkasse in Bad Kreuznach stellen, die zuständig für Mainz ist:

Familienkasse der Agentur für Arbeit

Bosenheimerstraße 26

55543 Bad Kreuznach

Telefon: (08 00) 4 55 55 30 (kostenlos)

Fax: (06 71) 85 04 04

E-Mail: Familienkasse-BadKreuznach@
arbeitsagentur.de

www.familienkasse-info.de

Beamte und im öffentlichen Dienst Beschäftigte können den Antrag beim Arbeitgeber stellen.



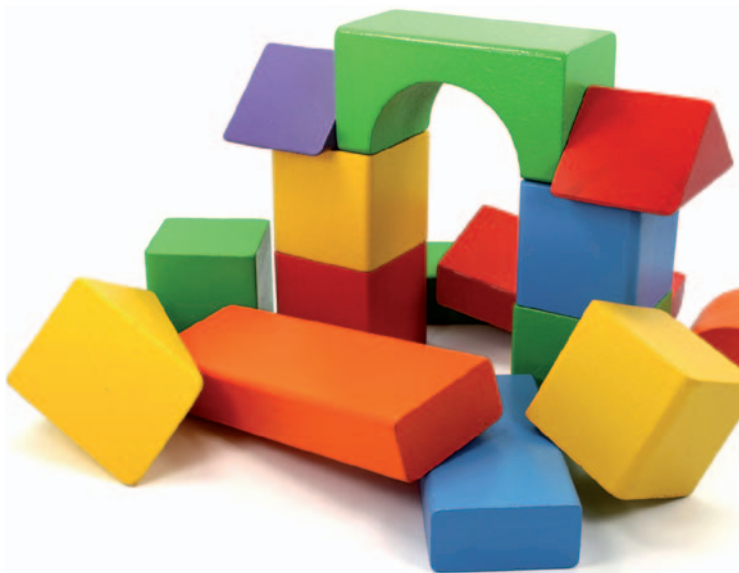
6. Kinderzuschlag

Beim Kinderzuschlag bis zu maximal 140 € im Monat, handelt es sich um eine familienpolitische Geldleistung, auf die gering verdienende Eltern Anspruch haben.

Anspruchsberechtigt sind alle Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre minderjährigen Kinder.

Zusammen mit dem Kindergeld und evtl. dem Wohngeld deckt der Kinderzuschlag den durchschnittlichen Bedarf von Kindern.

Bestreitet eine Familie ihren Lebensunterhalt aus Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, wird kein Kinderzuschlag gezahlt. Der Kinderzuschlag muss bei der Familienkasse (Adresse wie oben) schriftlich beantragt werden. Die Familienkasse prüft, ob ein Anspruch besteht.



7. Betreuungsgeld

Betreuungsgeld erhalten Eltern, deren Kind ab dem 1. August 2012 geboren ist und die keine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (also keine Leistung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII) in Anspruch nehmen.

Es wird im Anschluss an das Elterngeld, also vom 15. Lebensmonat des Kindes an, für bis zu max. 22 Monate, also längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats, gezahlt.

Das Betreuungsgeld beträgt zunächst pro Kind 100 € monatlich, ab dem 1. August 2014 werden pro Kind 150 € monatlich gezahlt.

Das Betreuungsgeld wird unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind.

Bei Bezug von SGB II-Leistungen wird das Betreuungsgeld als Einkommen angerechnet.

Betreuungsgeld ist zu beantragen bei der:

Elterngeldstelle der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim am Rhein

Telefon: (0 6132) 787-0, oder (0 6132) 78731-86, -87

Telefax: (0 6132) 787-1122

www.kvmzbin.de

8. Arbeitslosengeld II

Für alle schwangere Frauen, die Arbeitslosengeld II beziehen, besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfen für Schwangerschaft und Geburt (§ 23 SGBII)

Diese einmaligen Hilfen umfassen die Schwangerschaftsbekleidung und den Mehrbedarf wegen Schwangerschaft und die Babyerstaussstattung. Die Leistungen sind vor Eintreten des Bedarfs bei der ARGE zu beantragen.

Anspruch auf diese einmaligen Beihilfen haben auch Personen, die keine laufenden ALG-II-Leistungen (Hartz IV) erhalten, wie z.B. StudentInnen oder Auszubildende (§ 23 Abs. 1, Satz 3 u. 4 SGBII).

Schwangere erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche 17% Mehrbedarf auf ihre Regelleistung, sofern die Schwangerschaft der ARGE durch Vorlegen des Mutterpasses bekannt gemacht wurde.

Bei Schwangeren oder allein erziehenden Kindern im elterlichen Haushalt ist die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber der Schwangeren während der Schwangerschaft und bis das Kind 7 Jahre alt ist außer Kraft gesetzt (§ 9, Abs. 3, SGBII).

Die Unterhaltspflicht des Kindesvaters gegenüber der Schwangeren und der alleinerziehenden Mutter besteht weiterhin (§§ 1516 ff, BGB).

ALG II, einmalige Beihilfen und Mehrbedarf wegen Schwangerschaft sind zu beantragen beim:

Jobcenter für Arbeitsmarktintegration (JA)

Am Rodelberg 21

55131 Mainz

Telefon: (0 61 31) 88 08 80

Telefax: (0 61 31) 88 08 120

E-Mail: Jobcenter-Mainz@jobcenter-ge.de

www.arbeitsagentur.de

Unter 25 jährige müssen die Anträge stellen bei der:

Jugendberufsagentur / JBA in Mainz

Untere Zahlbacher Straße 27

55131 Mainz

E-Mail: mainz.251-u25@arbeitsagentur.de

<http://www.jugendberufsagentur-mainz.de>

9. Wohngeld

Wohngeld hilft Haushalten mit wenig Einkommen die Wohnkosten zu zahlen. Es wird als Mietzuschuss oder als Lastenzuschuss (bei selbst genutztem Eigentum) gewährt.

Der Anspruch und die Höhe des Wohngeldes errechnen sich aus dem Gesamteinkommen des Haushalts, der Anzahl der Familienmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung.

Kindergeld, Kinderzuschlag und Elterngeld bis zu 300 € wird bei der Einkommensermittlung nicht angerechnet.

Beim Bezug von Transferleistungen, in denen die Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden (z.B. ALG II), ist Wohngeld ausgeschlossen. Wohngeld und Kinderzuschlag können parallel bezogen werden.

Wohngeld wird bei den Wohngeldstellen der zuständigen Gemeinde, Stadt- oder Kreisverwaltung beantragt.

Wohngeldstelle in Mainz:
Amt für soziale Leistungen

Kaiserstraße 3-5

55116 Mainz

Telefon: (0 61 31) 12-0

Telefax: (0 61 31) 12-34 45

www.mainz.de



10. Unterhaltsvorschuss

Wenn ihr Kind von einem unterhaltspflichtigen Elternteil keine Unterhaltszahlungen bekommt, können Sie einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss (UVG) beim zuständigen Jugendamt stellen. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nur, wenn sie alleinstehend und alleinerziehend sind. Das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen in einem Haushalt leben. Der Elternteil ist nicht alleinerziehend, wenn er mit einem neuen Partner verheiratet ist oder wenn er unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammen lebt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses beträgt nach Abzug des halben Erstkindergeldes

für Kinder von 0 bis 5 Jahren 133 € monatlich

für Kinder von 6 bis 13 Jahren 180 € monatlich

Unter bestimmten Umständen lässt sich das Jugendamt die Unterhaltsvorschussbeträge später von dem Unterhaltspflichtigen erstatten.

Die Unterhaltsvorschussleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind 12 Jahre alt wird, auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht 72 Monate gezahlt worden ist.

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss schriftlich beim zuständigen Jugendamt gestellt werden.

Amt für soziale Leistungen

Kaiserstraße 3-5

55116 Mainz

Telefon: (0 61 31) 12 33 68

Telefax: (0 61 31) 12 35 68 oder 12 36 72

Amt-fuer-soziale-Leistungen@stadt.mainz.de

www.stadt.mainz.de

11. Elterliche Sorge

Sind Eltern miteinander verheiratet, haben sie automatisch die gemeinsame Sorge für ihr Kind.

Sind die Eltern nicht verheiratet, hat zunächst die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Auf Antrag des Vaters beim Familiengericht auf gemeinsame Sorge, muss sich die Mutter innerhalb einer Frist von 6 Wochen äußern. Das Gericht überträgt den Eltern die gemeinsame Sorge, soweit zu erwarten ist, dass die Übertragung dem Kindeswohl entspricht.

Weitere Auskunft erteilt Ihnen das:

Amt für Jugend und Familie

Kaiserstr. 3-5

55116 Mainz

Telefon: (0 6131) 12 27 67

Telefax: (0 6131) 12 33 96

E-Mail: jugendamt@stadt.mainz.de

www.mainz.de



Checkliste nach der Geburt

- ◆ Meldung über die Geburt beim Standesamt
- ◆ Mitteilung über die Geburt beim Arbeitgeber
- ◆ Mitteilung über die Geburt bei der Krankenkasse
- ◆ Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse beim Arbeitsamt
- ◆ Antrag auf Elterngeld bei der Elterngeldstelle beim Jugendamt
- ◆ Gegebenenfalls Antrag auf Betreuungsgeld (nach Bezug vom Elterngeld)
- ◆ Antrag auf Elternzeit beim Arbeitgeber (evtl. auch schon vor der Geburt)
- ◆ Mitteilung über die Geburt bei Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherung etc.
- ◆ Vorsorgeuntersuchungen im ersten Lebensjahr des Kindes beim Kinderarzt

pro familia Zentrum Mainz

Quintinsstraße 6 · D-55116 Mainz

Telefon: (0 61 31) 2 87 66 10

Telefax: (0 61 31) 22 39 73

E-Mail: mainz@profamilia.de

Homepage: www.profamilia-mainz.de

Online-Beratung: www.sextra.de

Eingang:

In der Quintinsstraße rechts neben der Einfahrt des Parkhauses »Am Brand«

Bushaltestellen:

Höfchen oder Rathaus, Rheingoldhalle

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag:

09:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag:

14:00 – 17:00 Uhr

Bildnachweis:

© Titel: Katya Smolina | S. 2: Michael Schütze | S. 5 + 9: Claudia Paulussen | S. 7: Fabian Petzold | S. 10: babimu | S. 13: okinawakawasa | S. 15: PhotographyByMK | alle: Fotolia.com